

Entwurf einer Finanzsatzung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis

Stand: 25.3.2011

Präambel

„Nicht, dass die andern gute Tage haben sollen und ihr Not leidet, sondern dass es zu einem Ausgleich komme. Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe.“ (2. Korinther 8, 13-14)¹

Alleinige Aufgabe von Vermögen und Einnahmen der Kirche ist, der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen. Bei der Verwaltung ihrer Mittel hat die Kirche zu bedenken, dass von ihr Vorbildlichkeit erwartet wird.

Das Miteinander von Pommerschem Evangelischen Kirchenkreis, Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als auch zwischen einzelnen Kirchengemeinden muss zu einem gerechten Ausgleich der Mittel und Lasten führen, damit die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe überall gleichermaßen gewährleistet ist und die innere Einheit der Kirche gefördert wird.

Auf dieser Grundlage und unter Bezugnahme auf das Finanzgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die nachstehenden Regelungen erlassen.

§ 1 Schlüsselzuweisung

1) Von der Schlüsselzuweisung (§ 6 FinG), die der Pommersche Evangelische Kirchenkreis erhält, ist vorab der Finanzbedarf der Gemeinschaftskasse zu decken (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 FinG). Die Höhe des Bedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

2) Von dem gem. Abs. 1 verbleibenden Betrag werden mindestens 70 vom Hundert als Gemeindeanteil nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 an die Kirchengemeinden weitergeleitet; bis zu 30 vom Hundert fließen als Kirchenkreisanteil in die Kirchenkreiskasse. Die konkreten Prozentsätze werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 2 Kassen des Kirchenkreises

Auf der Ebene des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises werden folgende Kassen geführt:

- a) eine Gemeinschaftskasse
- b) eine Kirchenkreiskasse
- c) eine Vermögensbewirtschaftungskasse (virtueller Fonds)

§ 3 Gemeinschaftskasse

Die Gemeinschaftskasse besteht aus bis zu vier Sachbüchern:

1. einem Sachbuch „Pfarrkasse“
2. einem Sachbuch „Baukasse“ (Baufonds)
3. einem Sachbuch, welches weitere gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben beinhaltet (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 3 FinG)
4. einem Sachbuch für Gemeinschaftsprojekte (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 4 FinG)

§ 4 Pfarrkasse

1) Über die Pfarrkasse werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben geführt, soweit sie sich auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden beziehen:

1. Einnahmen
 - a) aus Pfarrvermögen i. S. d. § 5 Abs. 1
 - b) Personalstaatsleistungen

¹ Der Finanzausschuss hat sich für eine Streichung des Bibelzitats ausgesprochen.

c) Erstattungen für die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit sie nicht einer Kasse direkt zuzuordnen sind

d) Pfarrumlage gem. Abs. 2 Satz 1

2. Ausgaben

a) Deckungsumlage gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 FinG für die im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern

b) Ausgaben i. S. d. § 5 Abs. 2

2) Die Pfarrumlage gem. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird errechnet aus dem Saldo der Einnahmen gem. Abs. 1 Nr. Buchstaben a bis c und den Ausgaben gem. Abs. 1 Nr. 2. Dieser Saldo wird auf diejenigen Körperschaften, Einrichtungen, Dienste oder Werke, bei denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer tätig ist, in Höhe der durchschnittlichen, auf den jeweiligen Anstellungsumfang bezogenen Kosten für eine Pfarrstelle umgelegt.

3) Im Fall einer Vakanz bei einer Gemeindepfarrstelle zahlt die Kirchengemeinde, in der der Vakanzvertreter bzw. die Vakanzvertreterin beschäftigt ist, 60 vom Hundert, und die vakante Kirchengemeinde 40 vom Hundert der Pfarrumlage.

§ 5 Pfarrvermögen²

1) Grundsätzlich stehen die Erträge aus Pfarrvermögen der Pfarrkasse zu. Ausgenommen sind Nutzungen des Pfarrgrundstückes durch die Kirchengemeinde, die deren dienstlichen bzw. hoheitlichen Aufgaben dienen, sowie laufende Einkünfte aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern.

2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge nach Abs. 1 Satz 1 der Pfarrkasse zustehen, werden notwendige Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind, in der Regel von der Pfarrkasse getragen. Die Entscheidung darüber, ob durch die Pfarrkasse Investitionen in Pfarrvermögen (z. B. Erschließungsmaßnahmen) finanziert werden, trifft das Kirchenkreisamt.

3) Erträge aus dienstlicher und hoheitlicher Nutzung von Pfarrgrundstücken sowie aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern stehen der Kirchengemeinde zu, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen hat. Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden entsprechend der geltenden Bestimmungen.

4) Wird ein Pfarrhaus veräußert, wird der Ertrag sowie eine ggf. für das entsprechende Objekt bestehende Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Kirchengemeinde verwendet. Wird ausnahmsweise der Grund und Boden mit veräußert, so ist dieser Erlös nach der Maßgabe des § 14 Abs. 2 FinG wieder in Grundvermögen zu reinvestieren. Solange eine Reinvestition nicht möglich sein sollte, ist der Erlös als Kapitalvermögen anzulegen; die Zinserträge stehen der Pfarrkasse zu.

5) Wird Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt und hat die Kirchengemeinde, der das Pfarrvermögen gehört, an dieser Entwicklung durch eigenes Handeln beigetragen, so steht ihr ein Anteil an den Mehrerträgen zu. Mehrerträge sind die laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen pro Jahr abzüglich der bisherigen laufenden Erträge pro Jahr. Bei der Berechnung der Mehrerträge bleiben planmäßige oder erwartete zukünftige Erhöhungen der bisherigen Erträge sowie Entwicklungskosten außer Betracht. Von den so berechneten Mehrerträgen steht der Kirchengemeinde die Hälfte für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu. In der Regel wird der

² Die Absätze 1 bis 5 und 7 basieren auf der bisherigen „VO zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland“. Absatz 6 greift die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 FinG auf.

Anteil der Kirchengemeinde nach Eingang der Erträge ausgezahlt. Ausnahmsweise kann der gesamte im Zeitraum der zwölf Jahre anfallende Anteil der Kirchengemeinde an den Mehrerträgen vorab von der Pfarrkasse, abgezinst mit 4 %, an die Kirchengemeinde ausgezahlt werden. Eine solche Vorauszahlung setzt die Sicherheit der Erträge und auf Seiten der Kirchengemeinde in Anbetracht der Haushaltslage die Notwendigkeit sowie das Vermögen der Pfarrkasse voraus.

6) Ist eine Kirchengemeinde Eigentümerin von Pfarrvermögen, so wird ihr unabhängig von den Regelungen in Abs. 5 ein Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der Erträge aus Pfarrvermögen zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten zugewiesen.

7) Wird durch das Kirchenkreisamt festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstückes entgegen der bisher bekannten Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrland lautet, sondern Kirchenland, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Ändert sich die Zuordnung von Kirchenland in Pfarrland, so ist mit den Erträgen zu verfahren nach folgenden Maßgaben:

a) Die Erträge des laufenden Haushaltsjahres verbleiben der Kirchengemeinde entsprechend dem beschlossenen und genehmigten Haushalt.
b) Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge der Pfarrkasse zuzuführen. Ausnahmsweise ist folgender gestaffelter Übergang zulässig:

1. Übersteigen die jährlichen Erträge den Betrag von 1000 EUR, so wird im nächstfolgenden Haushaltsjahr nur die Hälfte der Erträge in die Pfarrkasse abgeführt. Die andere Hälfte verbleibt der Kirchengemeinde.

2. Übersteigen die Erträge den Betrag von 3000 EUR, so wird im nächstfolgenden Haushaltsjahr ein Drittel der Erträge in die Pfarrkasse abgeführt und im zweiten folgenden Haushaltsjahr zwei Drittel. Der jeweils verbleibende Anteil verbleibt der Kirchengemeinde.

In den jeweils darauf folgenden Haushaltsjahren sind die Erträge vollständig der Pfarrkasse zuzuführen.

Ändert sich die Zuordnung nach Absatz 1 von Pfarrland in Kirchenland, so stehen ab dem Zeitpunkt der Feststellung die Erträge der Kirchengemeinde zu. Für das laufende Haushaltsjahr erfolgt eine Erstattung. Eine rückwirkende Erstattung für vergangene Haushaltsjahre erfolgt nicht.

§ 6 Baukasse

1) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bezogen auf den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Baupatronatsleistungen gezahlt werden, wird der Baukasse ein Betrag in Höhe der für das betreffende Jahr gezahlten Baupatronatsleistungen zugewiesen, der ausschließlich zweckgebunden zu verwenden ist.

2) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, werden der Baukasse weitere Mittel in der in Abs. 1 genannten Höhe zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.

3) Für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindehäusern werden der Baukasse Mittel in Höhe von 2,5 vom Hundert der Schlüsselzuweisung (§ 1 Abs. 1) zugewiesen.³

4) Über die Vergabe der Mittel gem. Abs. 1 - 3 beschließt der Kirchenkreisrat.

³ Der Ordnungsausschuss hat sich für eine Streichung von Abs. 3 ausgesprochen.

§ 7 Kirchenkreiskasse

- 1) In die Kirchenkreiskasse fließt der Kirchenkreisanteil gem. § 1 Abs. 2.
- 2) Für die Ausgaben der Grundstücksabteilung des Kirchenkreisamtes wird jährlich ein Prozentsatz der geplanten Einnahmen, die mit der Tätigkeit der Grundstücksabteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird jährlich durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgelegt.
- 3) Über die Kirchenkreiskasse werden die Einnahmen und Ausgaben für
 - a) die Aufgaben der Leitung und Verwaltung (inklusive Kirchenkreisamt)
 - b) für die Dienste, Werke und Einrichtungen
 - c) für die nicht in den Buchstaben a und b enthaltenen Sachkosten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, soweit sie nicht unter § 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 fallen, geführt.

§ 8 Verteilung des Gemeindeanteils

- 1) Der Gemeindeanteil gem. § 1 Abs. 2 wird nach folgenden Kriterien in die jeweiligen Kirchenkassen verteilt:
 - a) 60 vom Hundert werden unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen.
 - b) 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen
 - Kirchenmusik
 - Gemeindepädagogik
 - Gemeindediakonie
 - Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung)
 - Küsterwesennachgewiesen werden.

Sollten die Personalkosten einer Kirchenkasse in den vorgenannten Bereichen geringer sein als der Betrag, der gemäß Satz 1 für eine Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalrücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalrücklage sind zweckgebunden für Personalanstellungen in Kirchengemeinden und -verbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung der Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.
 - c)⁴ 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge zu 50 vom Hundert anzurechnen sind. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
 - Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband)
 - Zinserträge.Von diesen Erträgen sind abzusetzen
 - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01. 10. 2005 entstanden sind
 - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben vor dem 1. 10. 2005 aufgenommen worden sind.

- 2) Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben per 30. Juni des dem betreffenden Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres anzusetzen. Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz

⁴ Diese Regelung basiert auf dem bisherigen Finanzausgleich der Pommerschen Ev. Kirche.

berücksichtigt. Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Kirchengemeinde berücksichtigt, in die sie umgemeindet worden sind.⁵

§ 9 Wirtschaftsverordnungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftsbefugnis), ist die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes). Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes kann die Wirtschaftsbefugnis teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags). Darüber hinaus kann die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes Vertretungsregelungen für die Wirtschaftsbefugnis vorsehen.

§ 10 Kassengemeinschaft

Die laufenden Haushaltsmittel des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden durch das Kirchenkreisamt gemeinschaftlich verwaltet (Kassengemeinschaft).

§ 11 Vermögensbewirtschaftungskasse

1) Das Kapitalvermögen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird in einer Vermögensbewirtschaftungskasse gemeinschaftlich bewirtschaftet. Das Nähere dazu regelt der Kirchenkreisrat. Er beschließt auch über Anlagegrundsätze und -restriktionen.

2) Bis zu einer Neuregelung gelten die bisherigen Anlagegrundsätze und -restriktionen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fort.

§ 12 Gemeindegeld

1) Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag.

2) Für die Höhe des Gemeindegeldes gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.

3) Das Gemeindegeld ist in voller Höhe in der jeweiligen Kirchenkasse zu vereinnahmen.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann der Kirchenkreisrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt zum Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

⁵ Der Finanzausschuss hat sich dafür ausgesprochen, umgemeindete Gemeindeglieder bei der Wohnsitzgemeinde zu berücksichtigen.